

VMC Helau!

Traditionell feiern Osnabrücks Narren ihren Straßenkarneval am so genannten „Ossensamstag“ zwei Tage vor Rosenmontag. Dazu versammeln sich mehr als hunderttausend Menschen, darunter viele Kinder, aus der ganzen Region zum gemeinsamen Feiern in der Innenstadt. Die Bilanz nach Ossensamstag war in den letzten Jahren erschreckend. Während die einen ausgelassen und fröhlich feierten, erlebten viele Mitarbeiter von Polizei, Rettungsdiensten und Feuerwehr in Osnabrück einen ihrer härtesten Einsätze des Jahres.

Einige Karnevalisten, darunter auch 11- bis 13-jährige Kinder, mussten in den letzten Jahren mit zum Teil massiven Alkoholeinwirkungen medizinisch versorgt werden. Die Parole „Saufen, bis der Arzt kommt“ nahmen vor allem junge Leute offensichtlich wörtlich. Sie trafen sich bereits frühmorgens zu Hause zum so genannten „Vorglühen“, um danach gut angetrunken während des Karnevalssumzugs weiterzufeiern. Schon auf dem Weg zu Veranstaltungen, an Treffpunkten und in Bussen und Bahn nahmen Jugendliche größere Mengen Alkohol zu sich. Mancher war deshalb schon vor der eigentlichen Feier schwer betrunken. Pöbeleien, Sachbeschädigungen und Schlägereien waren immer wieder die Folge und führten zu zahlreichen Strafverfahren. Selbst Helfer wurden in einigen Fällen von alkoholisierten Randalierern angegriffen.

Diskussionen um die negativen Begleiterscheinungen des Karnevals führten dazu, dass im Jahr 2008 erstmals Alkohol auf den Wagen und in den Fußgruppen des Umzugs verboten wurde. Dieses Verbot war Teil eines Maßnahmenpaketes, das die Verwaltung der Stadt Osnabrück auf Beschluss des Rates vom 17.07.2007 umgesetzt hat. Diese Regelung hatte bereits einen durchschlagenden Erfolg. Es wurde deutlich weniger Alkohol getrunken, und es gab dementsprechend weniger randalierende Jugendliche.

Dies zum Vorbild nehmend überlegte sich die niedersächsische Landesregierung, auch im Hinblick auf andere, ähnlich ablaufende Großveranstaltungen in ganz Niedersachsen, ein Alkoholverbot gesetzlich zu regeln, um auch in Zukunft dem Alkoholmissbrauch v.a. von Jugendlichen und zunehmend auch Kindern entgegen zu wirken. Um einen noch größeren

Erfolg zu garantieren, sollte dieses „Trinkverbot“ auf sämtliche öffentliche Straßen und Plätze ausgeweitet werden.

Dazu wurde folgender § 18 Abs. 6 in das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) eingefügt:

„(6) Der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist untersagt. Weihnachtsmärkte und Silvesterveranstaltungen sind von diesem Verbot ausgenommen.“

Die karnevalsbegeisterte Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ist angesichts dieser niedersächsischen Regelung schockiert. Sie befürchtet, dass Niedersachsen als Vorreiter ein bundesweites Alkoholverbot provozieren könnte. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hält diese Regelung für unvereinbar mit dem Grundgesetz und ruft das Bundesverfassungsgericht an.

Sie sind aufgefordert, als Prozessbevollmächtigte von Nordrhein-Westfalen und der äusserungsberechtigten niedersächsischen Landesregierung in der mündlichen Verhandlung am **11. und 12. Dezember 2008** zu den verfassungsrechtlichen Fragen der Gesetzesänderung Stellung zu nehmen.